Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 31

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249381

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fen, es ftanbe beffer um die Erziehung. Doch nur furze Beit ift bem Lefer bes 3. vergonnt, fich ber Freude über ber Erscheinung bes fraftig und icon gebildeten, erziehenden Rorpers hinzugeben. Durch die Macht des Beispiels zu wirfen - und darin besteht die Bluthe ergiehender Momente - verpflichtet das Birfular bloß ein einzelnes jener Blieder, den Lehrer; deffen Beispiel allein foll die Bucht des Bangen in fich foliegen; fein Ginfluß einzig auch die Macht bes= jenigen der Eltern, Pfarrherren, Schulinspeftoren üben. Burde nun der Lehrer in nichtentsagung des Rauchens einen folchen Ginfluß verscherzen, bann begriffen wir einerseits die Indignazion der hoben Beborde; nicht aber andererseits, wie fie es paffend gefunden, einem Stand im namlichen Athemauge, in welchem fie ihm fo machtige Ginfluffe juschreibt, durch einen Birfular = Germon fo fleinlich ju fculmeiftern. Doch die Unnahme bes 3., bas Beispiel ber Ergieber bedinge die Beseitigung des Rauchens unter Schülern, theilen wir nicht. Entfagt ber Erzieher jedem Bergnugen, bas er ber Jugend nicht zugestehen fann? Es genügt, gang furz und fategorisch ju erflaren: Reiner benfe and Rauchen, bevor er erwachsen ift und fich fein Brod felbst verdient! Geht aber die Autoritat dem Ergiehungspersonal ab, folder Berordnung auch Nachachtung zu verschaffen : ja bann begebe man fich lieber ganglich bes Ergiehungegeschafts! Bu viel rafonniren hat Schwachung der erzieherischen Autoritat, und biefe fraftlofe Charaftere, bas Uebel unferes Zeitalters, jur Rolge.

Jum fernern Grund gegen das Rauchen bei Lehrern wird der materielle Punkt erhoben. Wirken, Einfluß üben soll der Lehrer hier mehr, als über ihm Stehende; genießen aber nicht; ja nicht einmal was der einfachste Taglöhner genießt. — Des Lehrers Stellung in der Gesellschaft, wie sie das Z. auffaßt, erinnert an die des Kameels in den Zügen durch die Wüste. Was man ihm auflegt: schwere Lasten, schnelle Läuse; was man ihm gewährt: Entbehrung, Disteln. Daß eine solche Behandlung dessen Lauf- und Tragfähigkeit erhöht, liegt in seiner besonderen Organisazion. Daß auch des Lehrers Natur also beschaffen, mithin Mehrung der Last und Minderung des Genusses mit seiner Leistungsfähigkeit proporzional sei; der Oruk von Entbehrung und Sorge die Bedingnisse segenreichen Erfolges, Wirstensssendigkeit und Geistesfrische verleihe: scheint vielorts herrschende,

der Stellung des Lehrers untergebreitete Ansicht zu fein. (Schluß folgt.)

Bürich. Der fantonale Handwerks- und Gewerbsverein besichloß eine Petizion an den Erziehungsrath für Einführung von Gewerbeit in.

Schwyz. Wenn in lezter Zeit hier etwas Rühmliches und Anerkennenswerthes geleistet wurde, so ist es der Beschluß für Erzichtung eines eigentlichen Lehrerseminars für den Kanton Schwyz. Wir glauben, daß sich damit der Kantonsrath weder bei der Eidgenoffenschaft, noch um den Kanton verdient gemacht hat. Die Gründe dafür liegen, ohne aussührlich zu sein, sehr nahe. Der wahre Grund